

wesentlichen Erfordernisse zu konkretisieren ist. Das würde im Grunde genommen bedeuten, an die Stelle der Gesetzmäßigkeitsaufsicht eine Prüfung der sich im Rahmen der Gesetzmäßigkeit bewegendem Zweckmäßigkeit zu setzen und in die eigenverantwortliche Entscheidung der örtlichen Organe einzugreifen¹.

Die Aufsicht über die genaue Erfüllung gesetzlich bestimmter Rechtspflichten schließt auch und gerade die Aufdeckung und Überwindung jeder gesetzwidrigen Inaktivität, jeder Nichterfüllung exakt bestimmter Rechtspflichten ein. Mit Hilfe der Allgemeinen Aufsicht und der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakte ist also nicht zuletzt gegen solche Gesetzesverletzungen vorzugehen, die durch Unterlassen begangen werden.

Aus alledem folgt jedoch ebensosehr, daß stets von den konkreten Rechtspflichten ausgegangen werden muß. In Aufsichtsakten muß immer die konkrete Gesetzesverletzung nachgewiesen werden. Mit Recht wird hierauf in der redaktionellen Anmerkung zu dem Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Bitterfeld hingewiesen². Nur so kann schließlich erreicht werden, daß im gegebenen Fall exakt festgestellt wird, welches Organ seiner Verantwortung in welcher Hinsicht nicht gerecht geworden ist und in welcher Richtung die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit einzuleiten sind. Auch im Bereich der Allgemeinen Aufsicht muß die Frage nach der Verantwortung konkret gestellt werden. Hier muß entsprechend Anwendung finden, was in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts seit langem klar herausgearbeitet worden ist³.

Bei der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht stehen die dem jeweiligen Organ bzw. dem mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Staatsfunktionär obliegenden Rechtspflichten im Mittelpunkt, unabhängig davon, welche konkreten Personen dieses Organ im einzelnen verkörpern bzw. die Funktion ausüben. Erreicht werden muß primär die Beseitigung der aufgedeckten und noch bestehenden Ungesetzlichkeit und die von ihr ausgehende desorientierende Wirkung. Die zuständigen staatlichen Organe dazu anzuhalten, ist Sinn des staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakts. Insofern ist es z. B. unerheblich, wie es mit der persönlichen Verantwortlichkeit der Staatsfunktionäre, die im Zeitpunkt der Aufdeckung der Gesetzesverletzung die maßgeblichen Funktionen innehatten, bestellt ist. Natürlich muß bei den Auseinandersetzungen über begangene und durch Anwendung staatsanwaltschaftlicher Aufsichtsakte gerügte Ungesetzlichkeiten auch die persönliche Verantwortlichkeit geklärt werden. Dabei ist auch der Staatsanwalt berechtigt und verpflichtet, mit darauf Einfluß zu nehmen, daß die Schuldigen entsprechend zur Rechenschaft gezogen, daß disziplinarische Maßnahmen o. ä. ergriffen werden.

¹ So scheint uns z. B. nicht unbedenklich zu sein, wenn — wie Lehmann/Krohn in NJ 1961 S. 854 berichteten — bei einem Kat der Stadt ein Aufsichtsakt deswegen eingelegt wurde, weil trotz eines Anstiegs solcher Delikte wie unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Trunkenheit am Steuer, Fahrerflucht bisher noch keine Schritte zur Einrichtung eines bewachten Parkplatzes unternommen wurden. Es sei hier dahingestellt, ob die Einrichtung eines bewachten Parkplatzes wirklich als eine im Zuge der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung so entscheidende Frage anzusehen ist. Keineswegs kann allein das Unterlassen dieser Maßnahmen als Gesetzesverletzung des Rates der Stadt qualifiziert werden. Nach Abschnitt V, N c der Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe, der in dem Aufsichtsakt als maßgebliche verletzte Rechtsvorschrift genannt wurde, besteht die Rechtspflicht zur „Organisierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“. Welche Maßnahmen konkret erforderlich, geeignet und (mit Rücksicht auf die vorhandenen finanziellen und materiellen Mittel usw.) möglich sind, entscheiden die örtlichen Organe selbst.

² 2 NJ 1962 S. 71.

³ Vgl. hierzu u. a. OG, Urt. vom 14. Mai 1956 — 2 Zst m 20/56 — NJ 1956 S. 416; OG, Urt. vom 13. Januar 1956 — 3 Zst m 78/55 —, NJ 1956 S. 186.

Allgemeine Aufsicht und Kontrolle der Durchführung

Es ist das Verdienst von Kalwert/Hartmann/Hochsam, die lange Zeit hindurch verwischten Unterschiede zwischen der Allgemeinen Aufsicht und der allgemeinen Kontrolle der Durchführung staatlicher Aufgaben wieder in den Blickpunkt gerückt und die Unzulässigkeit einer schematischen Gleichsetzung mit allem Nachdrucke betont zu haben. Uns scheint allerdings, daß sie selbst die ohne Zweifel höchst komplizierte Abgrenzung in vielen Punkten falsch sehen. Unbedingt richtig ist, daß der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts und der Kontrolle der Durchführung durch die mannigfachen speziellen Kontrollorgane bzw. durch die übergeordneten Staatsorgane jeweils besondere Züge eigen sind, die sie voneinander unterscheiden und die unter allen Umständen genau beachtet werden müssen. Ebenso sicher ist jedoch, daß beide Arten der staatlichen Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bestimmte gemeinsame Züge besitzen, deren Nichtbeachtung zwangsläufig dazu führt, einer mechanistischen Trennung und Verselbständigung das Wort zu reden⁴ s.

Auch die Allgemeine Aufsicht ist eine Form der Kontrolle der Durchführung — nämlich der strikten und einheitlichen Durchführung der in den Rechtsakten der sozialistischen Staatsmacht allgemein verbindlich fixierten Aufgaben. Sie verfolgt also keine „eigenen“ Zwecke, die isoliert von den prinzipiell bedeutsamen, allen Staatsorganen in der konkreten Situation gestellten Hauptaufgaben bestehen. Die planmäßige, schwerpunktmäßig orientierte Handhabung der Allgemeinen Aufsicht findet doch gerade hierin ihren entscheidenden Bestimmungsgrund. Auf der anderen Seite wiederum tragen alle Staatsorgane nicht nur dafür die Verantwortung, daß sie selbst alle für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften konsequent einhalten; zu ihrer Leitungstätigkeit und zu der von ihnen zu organisierenden Kontrolle der Durchführung gehört nicht minder, daß sie über die Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit innerhalb ihres gesamten Verantwortungsbereiches wachen und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Beseitigung aufgetretener Ungesetzlichkeiten zu veranlassen.

Worin bestehen jedoch die Besonderheiten?

Die *Allgemeine Aufsicht* stellt darauf ab, daß alle in Rechtsform erhobenen Forderungen im gesamten Geltungsbereich der Rechtsakte genau eingehalten und in ihrem wesentlichen Gehalt einheitlich verwirklicht werden. Sie muß sichern, daß keine subjektivistischen Entstellungen der Politik der Partei der Arbeiterklasse Platz greifen und alle Leitungsakte in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz stehen. Dazu gehört — als notwendiges Anliegen der Allgemeinen Aufsicht zur konsequenten Verwirklichung der neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Organe — nicht zuletzt eine strenge Kontrolle darüber, daß durch die Räte — wie es in den Ordnungen heißt — „alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung“ im Bezirk, im Kreis usw. auf den Tagungen ihrer Volksvertretungen zur Beratung und Entscheidung gestellt werden. Das bedeutet, daß die gewährleistete, daß die entscheidende Rolle der Volksvertretungen gewahrt und ständig gestärkt wird, daß keine bürokratische Reglementierung in nicht notwendig zentral zu entscheidenden Einzelfragen, keine Einengung der Initiative und Eigenverantwortlichkeit

⁴ So etwa, wenn Kalwert/Hartmann/Hochsam schreiben, „daß der Staatsanwalt die Aufsicht über die strikte Einhaltung unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit und nicht die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze ausübt.“, NJ 1962 S. 179 (Hervorhebung von uns — d. Verf.).